

19. Juli 2016

### **Ausschreibung in Berlin verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen**

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 19. Juli 2016 wird die folgende Ausschreibung bekanntgegeben:

#### **A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten**

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfunkfrequenzen:

- I.** Die derzeit von JAM FM genutzte UKW-Hörfunkfrequenz Berlin 93,6 MHz im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.
- II.** Die derzeit von Radio Russkij Berlin genutzte UKW- Hörfunkfrequenz Berlin 97,2 MHz im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

#### **B. Grundlagen der Ausschreibung**

**I.** Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von JAM FM ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis läuft am 13.04.2017 ab. Die unter A. I. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 14.04.2017 zur Verfügung.

**II.** Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von Radio Russkij Berlin ist ebenfalls bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis läuft am 13.09.2017 ab. Die unter A. II. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 14.09.2017 zur Verfügung.

In den Fällen nach Ziffer I. und II. ist nach § 29 Abs. 2 S. 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 MStV).

### **C. Festsetzung einer Ausschlussfrist**

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sind – **unter Nennung der Frequenz/en, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie beantragte Zulassungsdauer** (max. 7 Jahre) – in zehnfacher Ausfertigung (davon 1 Exemplar in ungebundener Form) sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis zum Mittwoch 28. September 2016, 12.00 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

### **D. Anforderungen an die Anträge**

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff. / Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

### **E. Verwaltungsgebühren**

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.